

# VERMARKTUNGSFÖRDERUNG

---

## Richtlinie

**über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums (Vermarktungsförderungs-RL Wifö/22)**

## Einleitung

Die Wirtschaftsstruktur der Landeshauptstadt Potsdam wird in hohem Maße durch kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen geprägt. Insbesondere diese Unternehmen sind oftmals starken Wettbewerbssituationen ausgesetzt. Häufig ergibt sich daraus ein Spannungsfeld zwischen existenziellen Risiken und deutlich erkennbaren Wachstumschancen. Dem Zugang zu überregionalen Absatzmärkten kann in diesem Zusammenhang eine Schlüsselfunktion zukommen. Eine wesentliche Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg, den Zugang zu überregionalen Märkten und somit für die Generierung von unternehmerischem Wachstum ist eine gezielte außenwirksame Präsentation der Unternehmen. Kleinstunternehmen stellt dies oftmals vor besondere Herausforderungen.

Aus diesem Grund sollen Kleinstunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Unternehmenskommunikation zielgerichtet unterstützt werden. Im Rahmen der Richtlinie werden Maßnahmen gefördert, die neben einer Beratung zu einem professionellen Marketing, eine zeitgemäße Darstellung des Unternehmens sowie der unternehmerischen Produkte und Dienstleistungen über strategisch konzipierte Kommunikationsmittel vorsehen. Dies schließt analoge und digitale Kommunikationsmittel gleichermaßen ein.

Darüber hinaus werden Kleinstunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam bei der Eintragung von Marken unterstützt, die wirksame Instrumente zur Wiedererkennbarkeit und somit zur Abgrenzung gegenüber Mitbewerbern sowie zur Profilierung am Markt sind. Zugleich kommt dem direkten Schutz von geistigem Eigentum gerade in Branchen mit hohem Wettbewerbsdruck eine besondere Bedeutung zu, sodass im Rahmen dieser Richtlinie auch die Förderung der Eintragungen von Designs und Geschmacksmustern inbegriffen ist.

Die geförderten Maßnahmen sollen einen aktiven Beitrag dazu leisten, die unternehmerischen Wachstumsprozesse positiv zu unterstützen, Zugänge zu relevanten überregionalen Märkten zu erleichtern und damit generell zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landeshauptstadt Potsdam beitragen.

## 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1. Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt Kleinstunternehmen Zuschüsse zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 66]) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplans.

- 1.2. Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Stärkung von Kleinunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam bei der überregionalen Vermarktung sowie dem überregionalen Absatz ihrer Produkte und Dienstleistungen. Dadurch soll die einzelunternehmensbezogene Positionierung im unternehmerischen Wettbewerb unterstützt werden. Es wird davon ausgegangen, dass durch diese Richtlinie ein aktiver Beitrag zu positiven Arbeitsmarkteffekten geleistet wird, die ihren Ausdruck in der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landeshauptstadt Potsdam finden.

Zu den Maßnahmen, die im Rahmen dieser Richtlinie unterstützt werden, zählt die Beratung und Entwicklung einer zeitgemäßen außenwirksamen Unternehmenspräsentation. Diese Präsentation kann für analoge und digitale Kommunikationsmittel oder im Rahmen der Erstellung einer Website erfolgen. Des Weiteren wird der Schutz des geistigen Eigentums von Kleinunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam durch die Eintragungen von Marken, Geschmacks- oder Gebrauchsmustern und Sortenschutz durch diese Richtlinie unterstützt.

- 1.3. Der Zweck der Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.
- 1.4. Die Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen. Sie sollen nicht die öffentlichen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg ersetzen. Eine Förderung ist insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme im Rahmen einer Zuschussförderung durch Bundes- oder Landesmittel durchgeführt werden kann. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (Kumulierungsverbot).

Werden in die Finanzierung des Vorhabens öffentliche Darlehens- und Bürgschaftsprogramme eingebunden, so ist dies zulässig.

- 1.5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.6. Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung erfolgt nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (De-minimis-Verordnung). Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den vorgegebenen Schwellenwert von 200.000 EUR brutto nicht übersteigt. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100.000 EUR brutto nicht übersteigen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Folgende Bausteine können nach dieser Richtlinie gefördert werden:

- 2.1. Die konzeptionelle Analyse und Beratung zu einem professionellen Marketing
- 2.2. Die konzeptionelle Entwicklung und Erstellung eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (Corporate Design) bzw. das vollständige Redesign eines bestehenden Corporate Designs; darüber hinaus ist die Produktion neuentwickelter unternehmensbezogener analoger und digitaler Kommunikationsmittel förderfähig, sofern diese im Rahmen der Corporate-Design-Entwicklung erarbeitet wurden.
- 2.3. Die konzeptionelle Entwicklung und Erstellung einer unternehmensbezogenen Website bzw. der vollständige Relaunch einer bereits bestehenden Website
- 2.4. Die Eintragung einer Marke, eines Geschmacksmusters, Gebrauchsmusters oder Sortenschutzes für den nationalen, EU-weiten oder internationalen Schutz und den damit verbundenen Gebühren; ferner können Beratungen zur Eintragung und die Abwicklung der Eintragung durch Rechtsanwälte gefördert werden.

### 3. Antragsberechtigte

- 3.1. Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinunternehmen mit ihrer Hauptniederlassung oder selbstständigen Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam. Als solche definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission - AZ: K (2003) 1422 - vom 6. Mai 2003 (Abl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36 ff.).

Somit sind antragsberechtigt die Unternehmen, die

- weniger als 10 Personen beschäftigen,
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von maximal 2 Mio. EUR erzielen und
- eigenständig sind.

Das antragstellende Unternehmen ist insbesondere dann eigenständig, wenn es

- keine Anteile von 25 Prozent oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;
- nicht zu 25 Prozent oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stellen ist;
- keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist.

- 3.2. Die Tätigkeit muss im Haupterwerb ausgeübt werden.

- 3.3. Die Zuordnung der förderfähigen Branchen orientiert sich an der Umsetzung der regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg (innoBB 2025 plus). Mit herausgehobener Bedeutung wurden für die Landeshauptstadt Potsdam die Cluster „IKT, Medien und Kreativwirtschaft“, „Gesundheitswirtschaft, hier insbesondere Biotechnologie/Life Science“, und „Tourismus, hier insbesondere Wassertourismus“, definiert. Darüber hinaus haben sich das Standortentwicklungskonzept und das Stadtentwicklungskonzept Einzelhandel der Landeshauptstadt Potsdam die Kernaufgabe gesetzt, das produzierende und verarbeitende Gewerbe zu sichern, die wirtschaftlichen Besonderheiten im ländlichen Raum zu unterstützen und für den Erhalt und die Stärkung der Einzelhandels-/Funktionsvielfalt zu sorgen. Somit sind ausschließlich kleine Unternehmen und Kleinunternehmen aus folgenden Wirtschaftszweigen förderfähig (\*):

\* Zuordnung entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 – WZ 2008

- **Anbau einjähriger Pflanzen**  
(Abschnitt A | Klasse 01.1)
- **Anbau mehrjähriger Pflanzen**  
(Abschnitt A | Klasse 01.2)
- **Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken**  
(Abschnitt A | Klasse 01.3)
- **Haltung von anderen Rindern, Schafen und Ziegen und Schweinen**  
(Abschnitt A | Klasse 01.42, 01.45 und 01.46)
- **Verarbeitendes Gewerbe**  
(Abschnitt C)
- **Baugewerbe**  
(Abschnitt F)
- **Einzelhandel in Verkaufsräumen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 300 m<sup>2</sup>**  
(Abschnitt G | Klasse 47)
- **Gastronomie**  
(Abschnitt I | Klasse 56)
- **Information und Kommunikation**  
(Abschnitt J)
- **Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung**  
(Abschnitt M | Klasse 71)

- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin  
(Abschnitt M | Klasse 72.1)
- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design  
(Abschnitt M | Klasse 74.1)
- Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten  
(Abschnitt N | Klasse 77.21)
- Garten- und Landschaftsbau  
(Abschnitt N | Klasse 81.30.1)

3.4. Generell ausgeschlossen nach dieser Richtlinie sind:

- Backshops und Selbstbedienungsbäckereien
- Handelsketten und Filialisten
- Franchisenehmer\*innen
- Apotheken und Augenoptiker
- Tankstellen
- Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak, Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen
- Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Waffen und Munition

3.5. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU C 249/1 vom 31. Juli 2014) beziehungsweise der VO (EG) Nr. 651/2014 der Kommission (Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26. Juni 2014) sind von der Förderung ausgeschlossen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Vor Antragstellung wird eine Information und Beratung zum Förderprogramm und den Förderungsschwerpunkten durch die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam empfohlen.

- 4.1. Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist ein vollständig ausgefüllter Antrag mit einem aussagefähigen Konzept, aus dem die Zielstellungen der beabsichtigten Maßnahme hervorgehen. Weiterhin ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan vorzulegen, der die Gesamtausgaben der Maßnahme sowie die Gesamtfinanzierung nachweist. Die Gesamtfinanzierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gesichert sein.
- 4.2. Zur Beantragung einer Förderung der konzeptionellen Entwicklung eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes bzw. der konzeptionellen Erarbeitung und Erstellung einer unternehmensbezogenen Website sind grundsätzlich mindestens drei Leistungserbringende zur Angebotsabgabe aufzufordern sowie eine Begründung der geplanten Auftragsvergabe, die die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweist.
- 4.3. Die geförderten Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie müssen Ergebnis einer Zusammenarbeit mit einer qualifizierten Agentur bzw. einem im Haupterwerb tätigen Leistungserbringenden im Rahmen einer umsatzsteuerpflichtigen Auftragsarbeit sein.
- 4.4. Für die geförderten Auftragsgegenstände muss der Zuwendungsempfänger die uneingeschränkten Nutzungsrechte am Gegenstand der Leistung erhalten. Ein entsprechender Nachweis muss dem Zuwendungsempfänger in schriftlicher Form ausgestellt werden.
- 4.5. Der Antragstellende hat für die konzeptionelle Entwicklung und Erstellung einer unternehmensbezogenen Website bzw. dem vollständigen Relaunch einer bereits bestehenden Website die Minimalanforderungen an eine geförderte Website umzusetzen.  
(siehe Merkblatt - Minimalanforderungen)
- 4.6. Die verschiedenen Fördergegenstände dieser Förderrichtlinie können durch einen Antragsteller jeweils einmalig beantragt werden. Darüber hinaus ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen.

- 4.7. Jährlich können maximal 4.500 EUR Zuschuss je Antragsteller ausgereicht werden.
- 4.8. Die beantragte Maßnahme ist in einem Durchführungszeitraum von sechs Monaten nach Bewilligung umzusetzen. Eine Verlängerung des vorgesehenen Durchführungszeitraums muss vom Zuwendungsempfänger rechtzeitig schriftlich beantragt und begründet werden. Die zeitliche Verlängerung des Durchführungszeitraums liegt im Ermessen der Bewilligungsstelle.
- 4.9. Vergleichbare Förderungen aus Mitteln des Landes Brandenburg oder des Bundes sind vorrangig zu nutzen.
- 4.10. Zuwendungen werden prinzipiell nur für solche Vorhaben gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.  
Der Antragsteller kann mithilfe des Antragsformulars die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen. Bei Vorliegen der grundlegenden Zuwendungsvoraussetzungen wird von der Bewilligungsstelle eine schriftliche Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt. Mit der Antragstellung und dem Maßnahmebeginn ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt und insofern kein Rechtsanspruch auf die Förderung begründet. Das Risiko, dass dem Antrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, liegt beim Antragsteller.
- 4.11. Sind mehr vollständige Anträge eingegangen, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist der Zeitpunkt des Posteingangs maßgeblich.
- 4.12. Die Zuwendung wird nur bewilligt, wenn der Antragsteller einer Berichterstattung über die Zuwendung (mit Namen, Postanschrift, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung) in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam und ihren Ausschüssen zustimmt.  
Die Einwilligung über die Nennung des Namens und der Postanschrift kann verweigert werden, wenn durch die Veröffentlichung ein Betriebs-/Geschäftsgeheimnis des Zuwendungsempfängers veröffentlicht würde, dessen Geheimhaltung das allgemeine Informationsinteresse überwiegt.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung: nicht zurückzahlbarer Zuschuss
- 5.4. Umfang und Höhe der Zuwendung: Maßnahmen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums im Rahmen dieser Richtlinie können mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und einem Höchstsatz von maximal 1.500 EUR je Baustein bezuschusst werden.

(gemäß Punkt 2.1 bis 2.4)

- 5.5. Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

Für die konzeptionelle Analyse und Beratung zu einem professionellen Marketing:

(gemäß Punkt 2.1)

- Ausgaben für die beauftragte Agentur oder den qualifizierten Leistungserbringenden, die im direkten Zusammenhang mit der Analyse und Beratung zu einem professionellen Marketing stehen

Für die konzeptionelle Entwicklung und Erstellung eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (Corporate Design) bzw. das vollständige Redesign eines bestehenden Corporate Designs sowie die Produktion neuentwickelter unternehmensbezogener analoger und digitaler Kommunikationsmittel, sofern diese im Rahmen der Corporate Design-Entwicklung erarbeitet wurden:

(gemäß Punkt 2.2)

- Ausgaben für die beauftragte Agentur oder den qualifizierten Leistungserbringenden, die im direkten Zusammenhang mit der Entwicklung, Erstellung und der Produktion neuentwickelter analoger und digitaler Kommunikationsmittel stehen

Für die konzeptionelle Entwicklung und Erstellung einer unternehmensbezogenen Website bzw. für den vollständigen Relaunch einer bereits bestehenden Website:

(gemäß Punkt 2.3)

- Ausgaben für die beauftragte Agentur oder den qualifizierten Leistungserbringenden, die im direkten Zusammenhang mit der Konzipierung, Entwicklung und Umsetzung der Website stehen

Für die Eintragung einer Marke, eines Geschmacksmusters, Gebrauchsmusters oder Sortenschutzes für den nationalen, EU-weiten oder internationalen Schutz, die damit verbundenen Gebühren und die Beratung zur Eintragung und Abwicklung der Eintragung durch Rechtsanwälte:

(gemäß Punkt 2.4)

- Ausgaben für die Eintragung einer Marke, eines Geschmacksmusters, Gebrauchsmusters oder Sortenschutzes für den nationalen, EU-weiten oder internationalen Schutz des eingetragenen Gegenstands
- Ausgaben für die rechtliche Beratung, Recherche und Abwicklung im Zusammenhang mit der Eintragung einer Marke, eines Geschmacksmusters, Gebrauchsmusters oder Sortenschutzes durch Rechtsanwälte

5.6. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Eigenleistungen
- Eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten
- Abonnierte oder anmietbare Gestaltungsvorlagen, denen keine individuelle dem Auftraggeber zuzuordnende Kreativleistungen zugrunde liegt
- Produktion von Kommunikationsmitteln, die nicht im Rahmen der Förderung neuentwickelt wurden oder bereits bestehen
- Websites, die keine eigenständige Bearbeitung der Inhalte durch den Zuwendungsempfänger zulassen
- Websites, deren Inhalte gegen geltendes Recht oder sittliche, ethische und moralische Grundsätze verstoßen
- Ausgaben für den Domainwerb, das Hosting, die Wartung, erforderliche Updates oder weitere Folgekosten der Website
- Recherche- und Beratungsleistungen durch Rechtsanwälte, die keinen direkten Bezug zur geplanten Eintragung einer Marke, eines Geschmacksmusters, Gebrauchsmusters oder Sortenschutzes aufweisen
- Weitere Schutzformen, Lizenzen, Zertifizierungen außerhalb der Eintragung einer Marke, eines Geschmacksmusters, Gebrauchsmusters oder Sortenschutzes zum nationalen oder EU-weiten Schutz

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für den Baustein „konzeptionelle Entwicklung und Erstellung einer unternehmensbezogenen Website bzw. vollständiger Relaunch einer bereits bestehenden Website“ (gemäß Punkt 2.3) ist über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten auf den Fördermittelgeber hinzuweisen. Die Einbindung muss auf der Startseite, dem Impressum oder einer Rubrik „Förderung“ erfolgen. Dazu wird dem Zuwendungsempfänger das Logo der Landeshauptstadt Potsdam zur Verfügung gestellt.

## 7. Verfahren

### 7.1. Antragsverfahren

Der Antragsteller hat das Antragsformular vollständig ausgefüllt mit

- den Angaben zum Unternehmen,
- den Angaben zum Vorhaben und dem Finanzierungsplan,
- der Erklärung über die gesicherte Gesamtfinanzierung der Maßnahme,
- den Nachweisen über die Aufforderung von mindestens drei Leistungserbringenden zur Angebotsabgabe und der Begründung der geplanten Auftragsvergabe,  
(bei Ausgabepositionen über 500 Euro)
- einer Kopie der Gewerbeanmeldung, ggf. Kopie des Handelsregisterauszuges,
- dem Nachweis über die steuerliche Anmeldung beim Finanzamt,  
(nur bei freiberuflichen Tätigkeiten)
- der Erklärung zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen und
- der Einwilligung zur Berichterstattung in der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüssen

an folgende Anschrift einzureichen:

#### **Postanschrift**

Landeshauptstadt Potsdam  
Wirtschaftsförderung  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder können über das Internet (<http://vv.potsdam.de>) heruntergeladen werden (Stichwort: Vermarktungsförderung).

### 7.2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar erhält der Antragsteller und ein Exemplar verbleibt bei der Bewilligungsstelle.

Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Antragstellers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen.

### 7.3. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind alle Originalrechnungen zur Einsichtnahme der Bewilligungsstelle vorzulegen. Des Weiteren müssen die entsprechenden Zahlungsnachweise mittels Bankbelegen dokumentiert werden; die Zahlungsabwicklung mittels Bargeld ist ausgeschlossen. Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit der Erstellung von analogen Kommunikationsmitteln Belegexemplare einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle spätestens drei Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks vorzulegen.

#### 7.4. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Zuschuss wird durch die Bewilligungsstelle auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Zuwendungsempfängers überwiesen.

- 7.5. Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVB1.1 S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Die Bewilligungsstelle hat gegenüber den Antragstellenden deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

### 8. Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am 1. Januar 2022 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2024.